Satzung des Fördervereins

der

Pestalozzischule e.V.

Limbach-Oberfrohna

§ 1
Name und Sitz

01. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Pestalozzischule e.V.“ und hat seinen Sitz in Limbach-Oberfrohna – im Folgenden Verein genannt.
02. Der Verein soll mit diesem Namen im Vereinsregister eingetragen werden.
03. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

01. Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule bei Bildung und Erziehung sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
    Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Kunst und die Erziehung zu aufrechten Staatsbürgern.

02. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

01. Mitglied können werden:

    a) natürliche Personen
    b) juristische Personen

02. Der Verein besteht aus:

    a) ordentlichen Mitgliedern
    b) Ehrenmitgliedern

zu a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Firmen, Vereine, Verbände und Behörden sein. Körperschaften, Vereine und Verbände können die Mitgliedschaft entweder nur für sich selbst oder für ihre Mitglieder erwerben.

zu b) Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht.

03. Mitglied kann jeder Schüler der Schule ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter werden. Beiträge von Schülern werden nicht erhoben.

04. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Der Antragsteller erhält vom Vorstand die schriftliche Aufnahmebestätigung mit dem Datum des Beginns der Mitgliedschaft.

05. Die Form der Aufnahmebestätigung legt die Mitgliederversammlung fest.

06. Die Mitgliedschaft kann versagt werden, wenn der Antragsteller gegen die freiheitlich-demokratischen Grundprinzipien verstößt oder keine Gewähr dafür bietet, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzustehen und diese zu respektieren.

07. Ehrenmitgliedschaft entsteht nur, wenn es einen einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes oder einen Beschluss mit der Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung gibt. Der Vorstand und jedes Vereinsmitglied darf Vorschläge dazu unterbreiten.

08. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

09. Die Mitgliedschaft endet
    - durch eine schriftliche Austrittserklärung
    - durch Streichung und Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes
    - durch Streichung bei juristischen Personen
    - durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen
    - durch Tod
    - durch Auflösung des Vereins.

    Ein Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen besteht nicht.

10. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist jederzeit möglich. Eine dreimonatige Kündigungsfrist ist einzuhalten.

11. Bei Nichtbezahlung der Beiträge nach zweimaliger Mahnung wird das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes gestrichen. Bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, bzw. liegen grobe Verstöße gegen die Satzung vor, wird das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen. Dieses wird dem Betreffenden unter Angabe der Gründe und des Zeitpunktes des Endes der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt.

12. Vor einem Ausschluss oder einer Streichung hat das Mitglied Anhörungsrecht. Die Gründe für eine Streichung oder einen Ausschluss sind dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Streichung oder einen Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Sie entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung darüber und teilt dem Betreffenden den Beschluss schriftlich mit. Rückständige Beitragsforderungen bleiben davon unberührt.

13. Ausgeschlossen durch den Vorstand werden bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, bei juristischen Personen, Körperschaften und Vereinigungen auch bei Beeinträchtigungen ihres Rufes durch strafrechtliche oder sonstige schwerwiegende und öffentlich werdende Verfehlungen.

§ 4
Rechte und Pflichten des Mitgliedes

01. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

02. Sie haben das Recht, Anträge gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu stellen.

03. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

04. Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seinen Zweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5
Beiträge und Vermögen

01. Der Verein finanziert seine Arbeit durch Beiträge, Spenden und öffentliche Fördermittel.

02. Jedes Mitglied hat jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen. Zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages können die Mitglieder eine Einzugsermächtigung erteilen. Diese erlischt automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft.

03. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

04. Höhe und Fälligkeit des Beitrages legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit fest.

05. Die Haushaltsführung unterliegt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Ein- und Ausgaben sind exakt im Haushaltsbuch auszuweisen. Über besondere Ausgaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

06. Zweckgebundene Spenden sind entsprechend einzusetzen und gesondert anzuweisen.

07. Der Vorstand legt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung die Haushaltsrechnung vor. Einnahmen, Vermögen und Ausgaben sind darzulegen. Dies erfolgt auf der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung kann einen unabhängigen Prüfer zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellen.

08. Die Entlastung des Vorstandes ist erst nach erfolgtem Haushaltsführungsnachweis rechtens.

§ 6
Organe des Vereins

01. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
02. Die Arbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7
Mitgliederversammlung

01. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

02. Sie ist zulässig für die Beschlussfassung über

    1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Entlastung
    2. die Rechnungslegung
    3. die Jahresberichte
    4. bestimmt Inhalt und Änderung der Satzung
    5. beschließt über solche Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand nicht befugt ist
    6. die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern
    7. beschließt die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

03. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Den Termin setzt der Vorstand fest und lädt mit einer Frist von mindestens 6 Tagen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.

04. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem von mindestens 25 % der Mitglieder verlangt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

05. Beschlüsse sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit zu fassen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt.

06. Satzungsänderungen bedürfen Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

07. Der Zweck des Vereins kann nur einstimmig durch die anwesenden Mitglieder geändert werden.

08. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

09. Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Im Protokoll sind die Beschlüsse mit Angabe des Stimmenanteils auszuweisen.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 8
Vorstand

01. der Vorstand besteht aus

    - dem Vorsitzenden
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister
    - dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
    - dem Schriftführer

02. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

03. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder nach außen gemeinsam vertreten.

04. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

05. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht öffentlich.

06. Der Vorstand wählt intern den Vorsitzenden, den Stellvertreter sowie den Schatzmeister, den Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit und den Schriftführer im Amt für die Dauer von maximal zwei Jahren. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden übernimmt der entsprechend satzungsgemäßen Reihenfolge nächste Stellvertreter den Vorstandsvorsitz. In der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl vorzunehmen. Scheiden vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden im Amt einzuberufen.

07. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

08. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit und der Schriftführer sind von den Beschränkungen des § 181 des BGB befreit.

§ 9
Kassenprüfung

01. Ein Kassenprüfer wird von der ersten Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt.

02. Für die Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

03. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

04. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Belege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen. Die Prüfung beinhaltet nicht die Feststellung der Zweckmäßigkeit verwendeter Ausgaben.

05. Über die Ergebnisse der Prüfung ist vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Start ins Leben“ Förderverein des Kinder - und Jugendheimes Limbach-Oberfrohna e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, geht das Vermögen an die Stadt Limbach-Oberfrohna, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung der kulturellen Aktivitäten der Pestalozzischule zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung tritt sofort nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung werden sich alle aktiv an der Vereinsarbeit beteiligten Mitglieder jedoch bereits verbindlich in ihrem Handeln stellen.

§ 12
Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das AMTSGERICHT CHEMNITZ.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16.01.2001 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 7.3.2013 geändert.

Der Verein wurde am 26.4.2001 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Hohenstein-Ernstthal unter der Vereinsregisternummer VR 911 eingetragen und wird ab 1.11.2010 beim Amtsgericht Chemnitz unter der Registriernummer VR 50911 geführt.